

# Bundesblatt

Bern, den 3. Oktober 1969 121. Jahrgang Band II

Nr. 39

Erscheint wöchentlich. Preis: Inland Fr. 40.– im Jahr, Fr. 23.– im Halbjahr, Ausland Fr. 52.– im Jahr, zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr. Inseratenverwaltung: Permedia, Publicitas AG, Abteilung für Periodika, Hirschmattstrasse 42, 6002 Luzern, Tel. 041/23 66 66

---

10 362

**Botschaft**

**des Bundesrates an die Bundesversammlung  
betreffend ein Bundesgesetz über die  
Investitionsrisikogarantie**

(Vom 10. September 1969)

Herr Präsident,  
Hochgeehrte Herren,

Wir beehren uns, Ihnen hiermit den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Investitionsrisikogarantie zu unterbreiten. Dieses Gesetz soll dazu beitragen, die schweizerischen Investitionen in Entwicklungsländern zu fördern und damit den Umfang der privaten Kapitalhingabe an jene Länder zu sichern und zu erhöhen. Die teilweise und zeitlich befristete Übernahme der mit solchen Investitionen verbundenen Risiken durch den Bund soll ferner die Wirtschaft unseres Landes mit derjenigen anderer Industriestaaten, die über das Instrument der Investitionsrisikogarantie verfügen, gleichstellen.

## **I. Vorgeschichte**

Durch die Postulate Schmidheiny/Rohner wurde der Bundesrat in der Herbstsession 1960 eingeladen, die Frage zu prüfen,

- «ob der Abschluss einer internationalen Konvention für den Schutz ausländischer Investitionen zu einer allgemeinen Verbesserung des Investitionsklimas beitragen würde und die Schweiz bereit wäre, sich an einer solchen Konvention zu beteiligen;
- ob, solange eine solche multilaterale Konvention zum Schutze ausländischer Investitionen nicht besteht oder in Ergänzung einer derartigen multilateralen Vereinbarung, nach dem Vorbild anderer Staaten bilaterale Abmachungen mit Entwicklungsländern zum Schutze schweizerischer Investitionen getroffen werden sollen;



- ob die bereits bestehende Exportrisikogarantie des Bundes in der Richtung eines Schutzes schweizerischer Investitionen in Entwicklungsländern ausgestaltet werden kann».

Die Lage hinsichtlich der beiden ersten Postulatspunkte, die den Schutz der Investitionen zum Gegenstand haben, lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Um den Investitionsschutz auf multilateraler Ebene zu fördern, befasste sich die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) während mehrerer Jahre auf Anstoss einiger Gläubigerländer, unter ihnen auch der Schweiz, mit dem Projekt einer multilateralen Konvention betreffend den Schutz ausländischer Vermögenswerte. Trotz den von verschiedenen Ländern unternommenen Bemühungen konnte die Unterzeichnung und Ratifikation dieser Konvention durch die Mitgliedstaaten der OECD nicht erreicht werden.

Die Schweiz hat durch bilaterale Vereinbarungen mit verschiedenen Entwicklungsländern den Schutz schweizerischer Investitionen gefördert. Sie haben durch den Bundesbeschluss vom 27. September 1963<sup>1)</sup> den Bundesrat ermächtigt, bilaterale Abkommen über den Schutz und die Förderung von Kapitalinvestitionen abzuschliessen. In diesen Abkommen wird den Investitionen von Angehörigen der beiden Vertragsstaaten insbesondere eine gerechte und billige Behandlung zugesichert. Dies bezieht sich sowohl auf den Transfer von Erträgen, Zinsen, Dividenden und andern Einkünften wie auch auf den Fall, dass einer der Vertragspartner Vermögenswerte, Rechte und Interessen von Angehörigen des andern Vertragsstaates enteignet oder verstaatlicht oder sonstwie durch eine Massnahme direkt oder indirekt deren Besitz entzieht. Ferner enthalten die abgeschlossenen Abkommen eine Schiedsklausel, die das Verfahren bei Streitigkeiten über die Interpretation und die Anwendung der Abkommensbestimmungen regeln. Die Schweiz hat seit 1961 mit 20 Staaten bilaterale Abkommen unterzeichnet, die ausschliesslich oder teilweise dem Schutz schweizerischer Investitionen in Entwicklungsländern dienen. Zudem sind Verhandlungen mit einer weiteren Anzahl von Ländern im Gange.

Die Bemühungen auf internationaler Ebene zum Schutze der ausländischen Investitionen wurden noch in einer andern Richtung fortgeführt. Unter der Ägide der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank) wurde das Übereinkommen für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten<sup>2)</sup> geschaffen, dem die Schweiz beigetreten ist und das seit dem 14. Juni 1968 für unser Land in Kraft steht. Dieses Übereinkommen enthält zwar keine materiellen Rechtsvorschriften zum Schutze von Investitionen. Es kann aber durch die Regelung des Vergleichs- und Schiedsverfahrens bei zwischenstaatlichen Investitionsstreitigkeiten dazu beitragen, Investitionen in Entwicklungsländern zu fördern. Die Wirkungen dieses Abkommens sind deshalb beschränkt, weil die zur Beilegung eines konkreten Investitionsstreites vorgesehenen Regeln nur dann angewendet

<sup>1)</sup> AS 1964 77

<sup>2)</sup> AS 1968 981

werden können, wenn die betroffenen Parteien der Anwendung des Abkommens zustimmen.

Schliesslich ist auch auf die Bestrebungen der OECD und der Weltbank zur Schaffung einer multilateralen Investitionsrisikogarantie hinzuweisen. Der zweite Entwurf eines solchen Abkommens liegt zur Zeit bei den Mitgliedländern der Weltbank zur Stellungnahme.

Bei näherer Prüfung des dritten Teils der Postulate zeigte es sich, dass der Schutz schweizerischer Investitionen auf dem Wege einer Ausgestaltung der im Bundesgesetz vom 26. September 1958<sup>1)</sup> verankerten Exportrisikogarantie nicht möglich ist, sondern dass dafür ein besonderes Instrument geschaffen werden muss.

Der wesentliche Unterschied zwischen diesen beiden Instituten liegt darin, dass die Exportrisikogarantie gemäss Artikel 1 des Bundesgesetzes über die Exportrisikogarantie «der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsgelegenheiten und der Förderung des Aussenhandels» dient, d. h. in erster Linie der Förderung des Exportes von Waren und Dienstleistungen, während die Investitionsrisikogarantie die Vornahme von Investitionen im Ausland erleichtern soll. Ferner ist die Art der zu garantierenden Leistungen auch hinsichtlich ihrer Wirksamkeit im Entwicklungsland grundlegend verschieden. Währenddem die der Exportrisikogarantie unterstellten Leistungen einen einmaligen Gütertransfer bedeuten, werden mit einer Investition bleibende kapitalmässige und unternehmerische Werte übertragen, deren Garantierung besonderer gesetzgeberischer Massnahmen bedarf. Der Einbau der Garantie von Investitionen in die Exportrisikogarantie hätte den Rahmen dieses Gesetzes gesprengt. Dagegen besteht insofern ein Zusammenhang zwischen den zwei Garantiearten, als beide Garantieverpflichtungen des Bundes zur Folge haben.

Die Vorbereitungsarbeiten für den Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Investitionsrisikogarantie beanspruchten angesichts der vielschichtigen Problematik der Materie viel Zeit. Mitte 1966 konnte das Vernehmlassungsverfahren bei den Kantonen und interessierten Wirtschaftsorganisationen gemäss Artikel 32 Absatz 2 und 3 der Bundesverfassung eingeleitet werden. Trotz gewissen grundsätzlichen Einwendungen, die insbesondere die verfassungsmässige Grundlage, die finanzpolitische Tragbarkeit sowie den Zeitpunkt der Einführung der Investitionsrisikogarantie betrafen, waren die Stellungnahmen überwiegend zustimmend. Die geäusserten Bedenken aber erwiesen sich als nicht stichhaltig oder wurden durch die Entwicklung überholt. Der vorliegende Gesetzesentwurf, der den im Vernehmlassungsverfahren eingegangenen Vorschlägen soweit möglich Rechnung trägt, wurde in enger Verbindung mit den beteiligten Wirtschaftsorganisationen ausgearbeitet.

## II. Bedeutung der Privatinvestitionen im Entwicklungsprozess

Die Beurteilung des Nutzeffektes ausländischer Investitionen kann davon ausgehen, dass die so hingegebenen Mittel ein wirtschaftlich erfolgreiches Ergebnis gewährleisten, was wohl der entscheidende Gesichtspunkt einer Mass-

<sup>1)</sup> AS 1959 391

nahme zugunsten der Entwicklungsländer ist. Derartige Investitionen werden nur nach sorgfältigem Abwägen ihrer Wirtschaftlichkeit vorgenommen. Das zu produktiven Zwecken eingesetzte Kapital vermag das Wirtschaftswachstum des entsprechenden Entwicklungslandes zu fördern und damit zur Erhöhung des Volkseinkommens beizutragen. Angesichts der Kapitalknappheit, deren Ursache u. a. in der durch die niedrigen persönlichen Einkommen bedingten ungenügenden Sparsbildung liegt, sind diese zusätzlichen Kapitalzufüsse besonders bedeutsam. Selbst wenn jedoch genügend einheimisches Kapital verfügbar wäre, bildet oft der Mangel an technischen und unternehmerischen Kenntnissen, unter dem die meisten Entwicklungsländer leiden, ein Hindernis für die Industrialisierung aus eigener Initiative. Die privaten ausländischen Investitionen sind ein Mittel, diese Lücke zu schliessen und einen Entwicklungsimpuls auszulösen, der je nach Grösse der Investition und Entwicklungsstadium des Landes mehr oder weniger stark und nachhaltig ist. In einem wenig entwickelten kleinen Lande vermag bereits eine einzige Investition starke Wachstumseffekte zu erzielen.

Die privaten Investitionen können einen wichtigen Beitrag an den Industrialisierungsprozess leisten, sei es, dass sie die Verwertung einheimischer Rohstoffquellen erlauben, dass sie die steigende Nachfrage auf Grund des wachsenden Lebensstandards befriedigen helfen oder sei es, dass sie den Ersatz von Importgütern durch einheimische Erzeugnisse ermöglichen, was angesichts der prekären Zahlungsbilanzsituation der meisten Entwicklungsländer von grosser Bedeutung ist.

Allerdings ziehen neue Investitionen immer auch neue Importbedürfnisse nach sich (Rohmaterial, Ausrüstungsgüter usw.). Dieser zusätzliche Einfuhrbedarf regt seinerseits zu neuen Investitionen an, damit die Selbstversorgung mit bestimmten Gütern gesichert werden kann.

Wo die Investition auf die Förderung des Exportes ausgerichtet ist, trägt sie nicht nur dazu bei, das Entwicklungsland in den internationalen Handel zu integrieren und damit wichtige Voraussetzungen für das wirtschaftliche Wachstum zu schaffen, sondern sie führt auch zu zusätzlichen Deviseneinnahmen.

Die Notwendigkeit für den Investor, auf dem lokalen Markte Güter zu beschaffen und Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, gibt der einheimischen Wirtschaft neue Impulse, wobei hier nur die Schaffung neuer Arbeitsplätze für die wachsende Bevölkerung sowie die Ausbildung einheimischer Arbeitskräfte und des einheimischen Kadern erwähnt seien. Die Lohnzahlungen stimulieren die Produktion von Verbrauchsgütern, und durch die Abgaben der Unternehmen fliessen dem Staate neue Mittel zu.

Die psychologischen und sozialen Wirkungen (Arbeitsauffassung, Geschäftsgebaren usw.) können ebenfalls zur Verbesserung des Wirtschaftspotentials beitragen.

Den genannten Vorteilen der privaten Investitionen stehen allerdings auch gewisse Einwände der Entwicklungsländer gegenüber. Sie richten sich vor allem

gegen die Tendenz gewisser ausländischer Investitionen zur Monopolbildung und gegen den die Zahlungsbilanz belastenden Transfer von Gewinnen und Kapitalrückzahlungen. Ferner wird geltend gemacht, dass Privatinvestitionen die Entwicklungsprioritäten nicht immer genügend beachten, sondern zu einer Konzentration der Mittel auf kurzfristig gewinnbringende Teilsektoren führen können.

Da ausländische Unternehmen dank ihrem Rückhalt im Stammhaus über besondere technische und unternehmerische Kenntnisse und über umfassende Informationsmöglichkeiten verfügen, wird darin die Gefahr der Abhängigkeit von wirtschaftlichen Entscheidungen des Auslandes erblickt. Den mit dieser Überlegenheit ausländischer Unternehmen verbundenen Risiken kann jedoch das Entwicklungsland durch gesetzgeberische Massnahmen oder durch Absprache mit dem Investor vorbeugen. Zu besonderen Schwierigkeiten führt die wirtschaftliche Überlegenheit, wenn sie auch einen politischen Hintergrund aufweist. Die schweizerischen Investitionen haben den Vorteil, dass sie schon ihrer Grösse nach zu keinen derartigen Bedenken Anlass geben können und sich vornehmlich auf das Gebiet der Verarbeitungsindustrie konzentrieren. Ferner sind sie von politischen Hypotheken unbelastet.

Bei der Beurteilung der Wirkung auf die Zahlungsbilanz des Entwicklungslandes sind neben der Art und Grösse einer Investition und dem erreichten Entwicklungsstadium eines Landes auch die Verhältnisse auf dem lokalen Kapitalmarkt zu berücksichtigen. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Investition, für die eine Garantie beansprucht wird, durch die lokale Wirtschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht hätte vorgenommen werden können. Den mit einer Investition anfänglich verbundenen Belastungen, z. B. durch zusätzliche Einfuhren von Ausrüstungsgütern, sind die späteren positiven Wirkungen gegenüberzustellen, die im Ersatz von Importgütern durch die lokale Herstellung und in der Förderung des Exportes des Entwicklungslandes und dadurch in einer Verbesserung der Devisensituation bestehen.

Die Belastung der Zahlungsbilanz durch den Transfer von Gewinnen usw. dürfte nach den vorliegenden Schätzungen in keinem Verhältnis zu den langfristigen positiven Auswirkungen stehen. Erfahrungsgemäss wirft eine neue Investition während längerer Zeit überhaupt keine Erträge ab. Fallen tatsächlich Erträge an, so werden bei günstigem Investitionsklima Erweiterungsinvestitionen folgen, die häufig durch die Reinvestition von Erträgen und Lizenzgebühren finanziert werden. Auch Leihkapital, das Beteiligungskapital begleitet oder für sich allein hingegeben wird, erfährt sehr oft eine Umwandlung in Beteiligungskapital, das im Lande bleibt. Auf diese Weise erhalten die Entwicklungsländer produktives Kapital, das die Zahlungsbilanz weniger belastet als z. B. die kommerziellen Kredite.

Was schliesslich die Auswahl der Wirtschaftsbereiche betrifft, in denen ausländische Investitionen vom Gesichtspunkte der Entwicklungsländer aus er-

wünscht sind, haben diese Länder die Möglichkeit einer Steuerung durch das Bewilligungsverfahren geschaffen, wie es überall die Regel geworden ist.

Von seiten der schweizerischen Wirtschaft könnten in dem Sinne Bedenken geltend gemacht werden, dass die Selbstversorgung eines Entwicklungslandes auf bestimmten Gebieten, die durch garantierte Investitionen gefördert oder sogar erreicht wird, die schweizerischen Ausfuhren in gewissem Ausmasse beeinträchtigen würde. Demgegenüber ist zu berücksichtigen, dass die meisten Entwicklungsländer zur Schonung ihrer Zahlungsbilanz ohnehin gezwungen sind, eine restriktive Importpolitik zu betreiben. Gemäss Artikel 1 Absatz 2 letzter Satz des Gesetzesentwurfes wird bei der Garantiegewährung zudem darauf zu achten sein, dass diese Wirkungen nicht dem Gesamtinteresse der Schweiz zuwiderlaufen. Ferner zeigen die schweizerischen Aussenhandelszahlen, dass der Warenverkehr mit den wirtschaftlich am weitesten fortgeschrittenen Staaten höher ist als mit den weniger entwickelten Ländern. Die zunehmende Kaufkraft wird langfristig auch zu höheren Exporten aus der Schweiz nach solchen Gebieten führen. Ein reger internationaler Handel wirkt für alle Beteiligten wohlstandsfördernd; doch kann er nur dann zur vollen Blüte gelangen, wenn sich kaufkräftige Nationen gegenüberstehen.

Schliesslich könnte eingewendet werden, dass in gewissen Fällen ausländische Privatinvestitionen von den betreffenden Entwicklungsländern willkürlichen Massnahmen ausgesetzt worden sind und dass die Gewährung einer Garantie durch den Geberstaat kein geeignetes Mittel sei, derartigen Missbräuchen Einhalt zu gebieten. Obschon auch in Zukunft mit Schwierigkeiten gerechnet werden muss, sind wir der Auffassung, dass durch den Abschluss von Investitionsschutzabkommen und das allfällige Auftreten des Bundes als Risikoträger im Rahmen der vorgesehenen Investitionsrisikogarantie das rechtsstaatliche Denken in den Entwicklungsländern gefördert werden kann.

Auf Grund dieser Überlegungen kommen wir zum Schluss, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen von Investitionen in Entwicklungsländern unter den genannten Voraussetzungen überwiegend positiv sind. Da sich heute die meisten dieser Staaten die gesetzliche Möglichkeit geschaffen haben, die nach ihrer Auffassung unerwünschten Nebenwirkungen ausländischer Investitionen zu vermindern oder auszuschalten, sollte es in Zukunft auch eher möglich sein, allfällige Meinungsverschiedenheiten in einem objektiven Geiste zu bereinigen. Die Tatsache, dass mit der Entgegennahme von Privatinvestitionen für den Empfangsstaat auch gewisse Kosten verbunden sind (Transfer der Erträge, Lohnzahlungen für Experten usw.), hebt den entwicklungspolitischen Nutzeffekt dieser Form der industriellen Zusammenarbeit keineswegs auf. Der vorliegende Gesetzesentwurf beruht auf dem Grundsatz, dass nur solche Investitionen der Garantie unterstellt werden sollen, von denen angenommen werden kann, dass sie zur Förderung der Wirtschaft des entsprechenden Entwicklungslandes beitragen werden. Auf diesem Wege soll die schweizerische Entwicklungspolitik ein neues Mittel erhalten, das unsere Bemühungen sinnvoll ergänzt.

### III. Investitionsrisikogarantie im Rahmen der schweizerischen Entwicklungspolitik

Die Investitionsrisikogarantie, wie wir sie Ihnen vorschlagen, bildet ein weiteres Instrument im Rahmen unserer Beziehungen zu den Ländern der Dritten Welt. In der Botschaft des Bundesrates vom 7. Juli 1967<sup>1)</sup> über die Wirtschafts- und Finanzhilfe an die Entwicklungsländer und insbesondere die Gewährung eines Darlehens an die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA) wurde dargelegt, dass den privaten Leistungen eine entscheidende Rolle zukomme. Die wesentliche Beteiligung der privaten Wirtschaft ist ein Hauptpfeiler der schweizerischen Anstrengungen zugunsten der Entwicklungsländer und dürfte es auch für die weitere Zukunft bleiben; sie entspricht auch unserer staatlichen und wirtschaftlichen Struktur.

Die Aufteilung der finanziellen Mittel, die den Entwicklungsländern in den Jahren 1966, 1967 und 1968 aus der Schweiz zugeflossen sind, haben wir bereits in unserer Botschaft vom 21. Mai 1969 über die Weiterführung der technischen Zusammenarbeit der Schweiz mit Entwicklungsländern<sup>2)</sup> dargestellt. Wir gestatten uns, Sie auf die dortigen Ausführungen hinzuweisen.

Die schweizerischen Gesamtleistungen lassen sich hinsichtlich ihres Umfanges im internationalen Vergleich durchaus sehen, betragen sie doch 1968 1,49 Prozent des Bruttosozialprodukts (im Vergleich zu 0,87 Prozent im Jahre 1967 und 0,76 Prozent im Jahre 1966); sie überstiegen damit das internationale Planungsziel von 1 Prozent. Die Schweiz steht heute diesbezüglich an erster Stelle aller dem Entwicklungsausschuss der OECD (DAC) angehörenden Länder. Der Anteil der privaten Leistungen am schweizerischen Bruttosozialprodukt war 1968 mit 1,38 Prozent (1967: 0,85 Prozent) stark über dem Durchschnitt der DAC-Länder (1967: 0,29 Prozent; 1968: 0,35 Prozent<sup>3)</sup>), während der Anteil unserer staatlichen Leistungen 1968 mit 0,11 Prozent (1967: 0,02 Prozent) deutlich unter dem Durchschnitt der DAC-Länder (1967 0,46 Prozent; 1968: 0,42 Prozent<sup>3)</sup>) lag.

Von der Schweiz wird daher in erster Linie eine schrittweise Erhöhung der staatlichen Entwicklungshilfe erwartet. Wir haben diesem Umstand in einem ersten Anwendungsfall bei der Bemessung der Höhe des neuen Rahmenkredites für die technische Zusammenarbeit Rechnung getragen.

Wir möchten im folgenden die Gründe darlegen, weshalb uns trotz oder gerade wegen der Sonderstellung, die die Schweiz schon heute in bezug auf die privatwirtschaftlichen Leistungen einnimmt, auch auf diesem Gebiet eine staatliche Unterstützung in Form einer Investitionsrisikogarantie folgerichtig erscheint.

Die Privatinvestitionen spielen im Rahmen der Gesamtleistungen der Schweiz wie auch in der Zusammensetzung der privaten Mittel eine bedeutende Rolle. Gemäss einer im Jahre 1963 durchgeführten Untersuchung bei der schwei-

<sup>1)</sup> BBl 1967 II 1

<sup>2)</sup> BBl 1969 I 1325

<sup>3)</sup> Provisorische Zahl.

zerischen Industrie ergab sich ein jährlicher Zuwachs an Neuinvestitionen von ungefähr 200 Millionen Franken. Nach der neuesten Untersuchung beträgt der Zuwachs von 1967 auf 1968 rund 368 Millionen Franken. Diese Erhöhung entspricht der allgemeinen Entwicklung in den andern Industriestaaten.

Trotz dieser bedeutenden Investitionszunahme erachten wir die Einführung einer Investitionsrisikogarantie als notwendig. Die gewaltigen Bedürfnisse der Entwicklungsländer an Auslandkapital können durch staatliche Mittel nicht annähernd befriedigt werden, auch wenn diese weiterhin zunehmen werden. Die privaten Kapitalhingaben haben deshalb eine wichtige Rolle zu spielen. Daraus erklärt sich, dass andere Industrienationen dazu übergegangen sind, der Förderung der Privatinvestitionen in den letzten Jahren eine grössere Aufmerksamkeit zu schenken. Hingewiesen sei z. B. auf die Gründung der Overseas Private Investment Corporation durch die Vereinigten Staaten und die Einführung der Investitionsrisikogarantie durch skandinavische Staaten (Dänemark, Norwegen, Schweden). Die internationalen Organisationen, die sich mit Entwicklungsfragen beschäftigen, haben gerade in jüngster Zeit auf die Notwendigkeit und Nützlichkeit der ausländischen Privatinvestitionen hingewiesen. Wir erwähnen hier nur die Resolutionen der ersten und zweiten Welthandelskonferenz (UNCTAD) sowie die auf Veranlassung der Vereinten Nationen im Frühjahr 1969 in Amsterdam veranstaltete Tagung von Wirtschaftsfachleuten, an welcher die Probleme der Privatinvestitionen als Mittel der Entwicklungspolitik zur Sprache kamen. Auch im Zusammenhang mit der Vorbereitung des zweiten Entwicklungsjahreszehntes wird die Bedeutung der Privatinvestitionen hervorgehoben.

Eine staatliche Förderung der Privatinvestitionen ist auch deshalb nötig, weil die Kapitalbedürfnisse in den Industrienationen ständig steigen und damit, angesichts der angespannten Kapitalmärkte, in Konkurrenz zu den Investitionen in Entwicklungsländern treten. Ferner soll die Investitionsrisikogarantie zu einer besseren geographischen Streuung der Investitionen beitragen.

Die grossen Aufgaben, vor denen die Entwicklungsländer stehen, zeigen deutlich, dass die privaten Leistungen, sei es in Form von kommerziellen Krediten oder von Investitionen, für die Deckung der Kapitalbedürfnisse der Entwicklungsländer von erstrangiger Bedeutung sind. Die Investitionsrisikogarantie soll die Privatinvestitionen wegen ihres wesentlichen entwicklungspolitischen Aspektes weiter fördern. In diesem Zusammenhang ist auch zu bedenken, dass, im Gegensatz zur Entgegennahme von Investitionen, eine vermehrte Inanspruchnahme kommerzieller Kredite für viele Entwicklungsländer angesichts ihres hohen Grades der Aussenverschuldung schwerwiegende Belastungen schaffen würde. Die Tatsache, dass einige Entwicklungsländer bereits mehr für ihre jährlichen Schuldentzahlungen aufzuwenden haben, als sie im gleichen Zeitraum an neuen Hilfeleistungen erhalten, zeigt die Schwere dieses Problems.

Bei aller Bedeutung der privatwirtschaftlichen Leistungen muss natürlich auch in diesem Zusammenhang anerkannt werden, dass wichtige und dringende Entwicklungsaufgaben, die keinen kommerziellen Aspekt aufweisen (Infrastruktur-



tur, Schulwesen) auf eine staatliche Finanzhilfe mit langen Rückzahlungsfristen und niedrigen Zinssätzen angewiesen bleiben<sup>1)</sup>. Auch die der schweizerischen Wirtschaft angepassten und für die Entwicklungsländer notwendigen Leistungen der Privatwirtschaft werden die Schweiz in Zukunft nicht davon entbinden können, den staatlichen Anteil an den Gesamtleistungen zugunsten der Entwicklungsländer ebenfalls zu erhöhen, um damit die Anstrengungen der übrigen Industrienationen, die sich um eine vermehrte Anpassung der Hilfe an die Bedürfnisse der Entwicklungsländer bemühen, solidarisch zu unterstützen.

Es ist klar, dass diese Länder die Hauptverantwortung für ihre Entwicklung selber tragen müssen. Aber ebenso unerlässlich ist, dass die Industriestaaten diese Anstrengungen unterstützen.

#### **IV. Bedeutung der Investitionsrisikogarantie für die schweizerische Wirtschaft**

Die Investitionsrate der schweizerischen Wirtschaft in Entwicklungsländern, die pro Kopf der schweizerischen Bevölkerung zu den höchsten der Welt zählt, ist für unser Land von grosser Bedeutung. Diese Investitionen tragen nicht nur zur weltweiten Präsenz schweizerischen Schaffens bei, sondern ermöglichen unserer Wirtschaft, in der Auseinandersetzung mit der internationalen Konkurrenz zu bestehen. Die Investitionsrisikogarantie bringt in diesem Zusammenhang in zweifacher Hinsicht notwendige Ergänzungen.

Die Entwicklungsländer bemühen sich, eine eigene nationale Industrie aufzubauen, um immer weniger von den Importen abhängig zu sein und gleichzeitig für die wachsende Bevölkerung Arbeitsplätze zu schaffen. Hohe Einfuhrzölle und starke Einfuhrbeschränkungen können den Zugang zu diesen Märkten für den Exporteur erschweren, ja verunmöglichen. Oft sichert nur das Überspringen der Zollgrenzen durch die Errichtung von Produktionsstätten oder die Beteiligung an solchen die Möglichkeit, einen Markt weiterhin zu halten. Diese Tendenz zur Abschirmung dürfte noch verstärkt werden durch die Bemühungen der Entwicklungsländer zur regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit. Die damit verbundenen regionalen Präferenzsysteme bringen den Entwicklungsländern vermehrte Möglichkeiten des Güteraustausches. Sie können aber Drittstaaten gegenüber mehr oder weniger starke Diskriminierungen verursachen, die sich mit der Verlagerung von Produktionsstätten in die betreffenden Märkte überwinden lassen.

Neben den direkten sind auch die indirekten Wirkungen solcher Investitionen auf die schweizerische Wirtschaft zu berücksichtigen, die insbesondere in gewissen zusätzlichen Exporten für Ausrüstungsgüter und Zwischenprodukte für die lokale Fabrikation bestehen können.

<sup>1)</sup> Die staatlichen schweizerischen Leistungen umfassen bis heute insbesondere die technische Hilfe des Bundes, die humanitäre und die Nahrungsmittelhilfe, die Bundesdarlehen für die internationalen und regionalen Finanzierungsinstitute (International Development Association), die Beteiligung an der Asiatischen Entwicklungsbank, die Konsolidierung ERG-gesicherter Privatforderungen (z. B. Argentinien, Brasilien) sowie die bilateralen Kredite des Bundes (z. B. Indien, Pakistan).

Hier muss auch auf die Bedeutung der Märkte der Entwicklungsländer für die schweizerische Wirtschaft hingewiesen werden. 21,2 Prozent aller schweizerischen Exporte gingen 1968 nach Entwicklungsländern, während umgekehrt die Einfuhr aus diesen Gebieten 1968 9,8 Prozent der schweizerischen Gesamteinfuhr betrug. Unsere Handelsbilanz weist also einen starken Überschuss zugunsten der Schweiz aus, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass wesentliche Einfuhren aus Entwicklungsländern über andere Industriestaaten erfolgen, in denen eine erste Verarbeitungsstufe stattfindet, und daher in der schweizerischen Einfuhrstatistik diesen Industrieländern und nicht dem eigentlichen Ursprungsland gutgeschrieben werden.

Jahr	Schweizerische Einfuhr aus Entwicklungsländern		Schweizerische Ausfuhr nach Entwicklungsländern	
	Mio. Fr.	Anteil in % der Gesamteinfuhr	Mio. Fr.	Anteil in % der Gesamtausfuhr
1967	1783	10,0	3090	20,4
1968	1907	9,8	3672	21,2

Die prekäre Wirtschaftslage der Entwicklungsländer sowie die politische Unsicherheit haben nun aber auch zur Folge, dass Investitionen in diesen Ländern mit immer grösseren Risiken verbunden sind. Das Streben der jungen Staaten nach einer autonomen Wirtschaft und die damit oft verbundene Unsicherheit über die zu befolgende Wirtschaftspolitik, die Ungeduld gegenüber den langsamen Fortschritten der Entwicklung, das immer schärfer werdende Wohlstandsgefälle zwischen den Entwicklungsländern und den Industrienationen und die damit verbundenen möglichen politischen Folgen sind nur einige der Gründe für die erhöhten Risiken, welche derartige Investitionen mit sich bringen. Es sei nicht bestritten, dass die schweizerische Industrie trotz den bestehenden Risiken bis anhin auch ohne staatliche Unterstützung eine hohe Investitionsrate in Entwicklungsländern erreicht hat. Ob die schweizerischen Investoren auch in Zukunft bereit und imstande sind, diese politischen Risiken, um deren teilweise Absicherung es bei der Investitionsrisikogarantie geht, allein zu tragen, steht aber keineswegs fest. Auch grössere starke Unternehmen könnten sich veranlasst sehen, von einer solchen Garantie Gebrauch zu machen. Sie dürfte unter Umständen auch mittleren Firmen die Möglichkeit verschaffen, Investitionen in Entwicklungsländern vorzunehmen. Dadurch liesse sich auch eine bessere Streuung der Investitionen erreichen. Die Aufgabe, die der Staat mit der Investitionsrisikogarantie übernimmt, nämlich den Schutz des Besitzes der eigenen Staatsangehörigen, ist in ihrer Art nicht neu. Neu ist hier nur das Mittel.

Neben den in den politischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten der Entwicklungsländer begründeten Risiken sieht sich die schweizerische Industrie je länger, je mehr der Konkurrenz anderer Industriestaaten gegenübergestellt, deren Unternehmen für ihre Investitionen der Investitionsrisikogarantie ähnliche Institute in Anspruch nehmen können. So bestehen in den Vereinigten Staaten, der Bundesrepublik Deutschland, Japan, aber auch in Italien, Schweden, Dänemark und Norwegen solche staatliche Risikoversicherungen, die teilweise grosszügiger ausgestaltet sind als die vorgeschlagene schweizerische Regelung. Dies gilt ins-

besondere für den Selbstbehalt des Investors, der gemäss Artikel 6 des Gesetzesentwurfes mindestens 30 Prozent betragen soll.

Die Investitionsrisikogarantie wirft bei uns auch wachstums- und konjunkturpolitische Fragen auf. Die Märkte der Entwicklungsländer werden für die Erhaltung und den Ausbau unserer auslandorientierten Wirtschaft weiterhin von grosser Bedeutung sein. Die Vornahme von Investitionen in diesen Gebieten erlaubt es, Verbindungen zu schaffen und aufrechtzuerhalten, die der gesamten schweizerischen Wirtschaft zugute kommen. Weniger eindeutig lassen sich die zukünftigen konjunkturellen Auswirkungen der durch das Instrument der Investitionsrisikogarantie zu fördernden Auslandsinvestitionen beurteilen. Die konjunkturpolitische Lage kann sich ändern bis zum Zeitpunkt, in dem diese Auswirkungen fühlbar werden. Unter den heutigen Verhältnissen wäre es jedoch durchaus denkbar, dass die Investitionsrisikogarantie angesichts der in der Schweiz herrschenden Lage auf dem Arbeitsmarkt, die sich im Zuge der Fremdarbeiterbeschränkungen noch verschärfen dürfte, durch allfällige Produktionsverlagerungen eine gewisse Ausgleichsfunktion auszuüben vermag. Sie ist somit grundsätzlich geeignet, den konjunkturellen Auftriebstendenzen entgegenzuwirken. Allerdings dürfte die Kapitalhingabe auch gewisse Anreize zu Mehrexporten auslösen, da erfahrungsgemäss die Ware dem Geld folgt. Gerade derartige Investitionsgüterausfuhren würden jedoch mit einer zeitlichen Verschiebung eintreten. Im übrigen ist nicht zu erwarten, dass garantierte Investitionen im vorgesehenen Umfang von jährlich ungefähr 50 Millionen Franken unter Berücksichtigung des erwähnten Zeitfaktors Exporte auslösen, die einen spürbaren konjunkturpolitischen Einfluss ausüben könnten.

In der Gesamtbeurteilung tritt jedoch der konjunkturpolitische Gesichtspunkt gegenüber dem wachstumspolitischen Aspekt zurück. Sollten sich tatsächlich einmal unerwünschte Wirkungen auf den Konjunkturverlauf ergeben, bietet Artikel 1 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzesentwurfes eine genügende Grundlage für eine entsprechende Handhabung der Investitionsrisikogarantie.

#### **V. Finanzielle und personelle Auswirkungen der Investitionsrisikogarantie**

Im Vernehmlassungsverfahren (1966) haben verschiedene Kreise, unter Hinweis auf die angespannte Finanzlage des Bundes, den Zeitpunkt für die Einführung einer Investitionsrisikogarantie als nicht opportun bezeichnet. Diese Einwendungen standen deutlich im Zeichen der damaligen Beurteilung der finanzpolitischen Lage. Inzwischen hat sich die Situation dank der weitern guten Konjunktorentwicklung und der damit verbundenen stärkeren Zunahme der Einnahmen allerdings als weniger alarmierend erwiesen.

Für die finanzpolitische Würdigung kann nicht die vom Bunde übernommene Garantiesumme als Eventualverpflichtung ausschlaggebend sein, sondern die tatsächliche Belastung der Bundesfinanzen durch Auszahlung von Entschädigungen und Verwaltungskosten. Die bisherigen Erfahrungen in an-

dern Ländern, wo eine Investitionsrisikogarantie besteht, zeigen, dass bisher selten Entschädigungen auszurichten waren. Die amerikanische Investitionsrisikogarantie z. B. hat in ihrem zwanzigjährigen Bestehen Entschädigungen ausbezahlt, die weniger als 5 Prozent der Gebührenrückstellungen ausmachen. Die voraussichtlichen Ausgaben, welche die Investitionsrisikogarantie verursachen wird, sind im Finanzplan 1970/1972 berücksichtigt.

Der vorgesehenen Lösung liegt soweit möglich das Versicherungsprinzip zugrunde. Die Garantienehmer sollen durch Zahlung von Gebühren die voraussichtlichen Verluste tragen. Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzesentwurfes verankert das Prinzip der Selbsttragung ausdrücklich, was nicht ausschliesst, dass in einem bestimmten Zeitpunkt allgemeine Bundesmittel in Anspruch genommen werden müssen. Um aber diesen Fall möglichst zu vermeiden und der Investitionsrisikogarantie von Anfang an einen angemessenen finanziellen Rückhalt zu geben, haben wir im Einvernehmen mit den zuständigen Vertretern der Wirtschaft beschlossen, im Falle des Inkrafttretens des Gesetzes vom «Clearing-Depotkonto», das zur Zeit 35 Millionen Franken aufweist, 20 Millionen Franken zur Verfügung zu stellen und sie in die für die Investitionsrisikogarantie vorgesehene Rückstellung einzulegen. Es handelt sich um den Prämienfonds, der aus der Zeit des gebundenen Zahlungsverkehrs mit einigen Ländern während und nach dem Zweiten Weltkrieg stammt. Zur Preisüberbrückung im Interesse der Clearing-Alimentierung oder in Mangelzeiten im Interesse der Versorgung mit lebenswichtigen Waren wurden von der Verrechnungsstelle auf dem Export nach den betreffenden Ländern Prämien erhoben. Über diesen Prämienfonds kann der Bundesrat im Einvernehmen mit der Wirtschaft verfügen. Die Öffnung einer Rückstellung für die Investitionsrisikogarantie aus Mitteln, welche die gleichen Wirtschaftszweige, die grundsätzlich von der Garantie Gebrauch machen werden, aufgebracht haben, ist geeignet, das Prinzip der Selbsttragung zu verstärken. Die Beanspruchung allgemeiner Bundesmittel dürfte daher aller Voraussicht nach gering sein. Es kann damit gerechnet werden, dass die Investitionsrisikogarantie mit bescheidenem staatlichem Aufwand die Voraussetzungen für eine Steigerung der privaten Investitionen zu schaffen und damit einen Beitrag zur Förderung der Wirtschaft der Entwicklungsländer zu leisten vermag. Wie sich die Dinge tatsächlich entwickeln werden, lässt sich indessen nicht mit Bestimmtheit voraussagen.

Das neue Institut wird zu keiner oder allenfalls nur zu einer sehr geringen Personalvermehrung führen. Es ist vorgesehen, dass die Geschäftsstelle für die Exportrisikogarantie die Aufgaben der für die Investitionsrisikogarantie zu schaffenden Geschäftsstelle übernehmen wird.

## **VI. Verfassungsmässigkeit der Investitionsrisikogarantie**

Die verfassungsmässige Grundlage ist in zweifacher Hinsicht gegeben. Die Wahrung der auswärtigen Beziehungen ist auf Grund der allgemeinen Kompetenzordnung der Bundesverfassung Sache des Bundes. Das im Entwurf vorlie-

gende Gesetz ist ein Instrument der Gestaltung der schweizerischen Hilfe an Entwicklungsländer. Diese Hilfe ist eine der wesentlichen Aufgaben, die sich unserem Lande im Bereich der auswärtigen Beziehungen stellen. Der Gesetzesentwurf stützt sich somit auf die Zuständigkeit des Bundes zur Besorgung der auswärtigen Angelegenheiten, ohne dass eine ausdrückliche Verfassungsbestimmung angerufen werden kann. In der Praxis gilt die Zuständigkeit des Bundes zur Aufstellung von Rechtssätzen auf dem Gebiet einer in den Dienst der internationalen Solidarität, insbesondere der Entwicklungshilfe, gestellten Leistungsverwaltung als unbestritten (BBJ 1964 I 1093; 1966 II 19).

Die Investitionsrisikogarantie soll aber auch die Stellung der auslandorientierten Wirtschaft unseres Landes in den Entwicklungsländern gegenüber den Unternehmen anderer Industrienationen, in denen solche Garantien bestehen, stärken. Sie stellt damit eine Massnahme zur Förderung einzelner Wirtschaftszweige dar, für die Artikel 31<sup>bis</sup> Absatz 2 der Bundesverfassung dem Bund die nötige Kompetenz «unter Wahrung der allgemeinen Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft» einräumt. Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzesentwurfes bestimmt daher ausdrücklich, dass die garantierten Investitionen dem Gesamtinteresse der Schweiz nicht zuwiderlaufen dürfen.

## VII. Grundzüge des Gesetzesentwurfes

### Artikel 1

Der Bund soll nur Garantien für neue Investitionen und Reinvestitionen transferierbarer Erträge im Ausland übernehmen. Schon bestehende alte Investitionen werden nicht der Garantie unterstellt; denn dies hätte eine nachträgliche Beteiligung des Bundes an allfälligen Verlusten zur Folge und würde dem Starthilfecharakter der Garantie widersprechen. Auch der vorgesehene beschränkte Plafond für die höchstzulässige Garantieübernahme durch den Bund schliesst eine Unterstellung der Altinvestitionen aus. Im Zusammenhang mit Artikel 11 ergibt sich, dass neue Investitionen nur im Zeitpunkt ihrer Vornahme und nicht etwa zu einem späteren Zeitpunkt (z. B. nach Aufnahme des Betriebes oder während des Aufbaues) unter die Garantie gestellt werden können. Hingegen kann die Reinvestition transferierbarer Erträge alter und neuer Investitionen sowie die Erweiterung alter Anlagen in die Garantie einbezogen werden, sofern sie den selektiven Kriterien standhalten, die für neue Investitionen gelten.

Die Garantiegewährung ist grundsätzlich auf Entwicklungsländer beschränkt. Ausnahmsweise sollen auch Investitionen in zurückgebliebenen Regionen relativ entwickelter Länder der Garantie unterstellt werden können. Zu den Entwicklungsländern zählen in der Regel die von der OECD in ihrer allgemein anerkannten Liste aufgeführten Länder.

Neben den genannten Kriterien hat eine Investition insbesondere noch zwei Voraussetzungen zu erfüllen, damit sie der Garantie unterstellt werden kann. Einerseits muss sie zur Förderung der Wirtschaft des Entwicklungsland-

des beitragen, andererseits hat sie in enger Beziehung zur schweizerischen Wirtschaft zu stehen. Die Prüfung der ersten Voraussetzung durch die Behörden stellt ein Problem dar, dessen Lösung in der Praxis gesucht werden muss. Obwohl sich der gesamtwirtschaftliche Nutzeffekt einer Investition meistens erst nachträglich, wenn überhaupt, feststellen lässt, soll diese Bestimmung zum Ausdruck bringen, dass die Förderung der Wirtschaft des Entwicklungslandes das Hauptmotiv für die Unterstellung einer Investition unter die Garantie sein muss. Die entscheidende Behörde erhält damit eine Richtlinie, nach welcher sie die Prioritäten bei der Garantiegewährung festzulegen hat.

So würde z. B. eine Investition den Vorzug erhalten, die im Rahmen eines Entwicklungsprogrammes eine besondere Bedeutung besitzt oder die in Zusammenarbeit mit einem internationalen Finanzierungsinstitut zur Ausführung gelangt. Die Prüfung der wirtschaftlichen Situation eines Landes wird ebenfalls gewisse Schlüsse auf die entwicklungsfördernde Wirkung einer Investition zulassen. Gewisse Hinweise gibt auch die Haltung eines Landes gegenüber der Privatwirtschaft. Erste Voraussetzung einer Garantiegewährung ist jedoch, dass das Entwicklungsland einer Investition zustimmt. Die Investitionen müssen sodann auch zur Festigung der Beziehungen zwischen der schweizerischen Wirtschaft und jener des betreffenden Entwicklungslandes beitragen, und sie dürfen dem Gesamtinteresse der Schweiz nicht zuwiderlaufen.

Grundsätzlich soll für eine Garantieerteilung das Vorliegen eines Investitionsschutzvertrages mit dem Land, in dem die Investition vorgenommen wird, die Voraussetzung bilden. Damit ist Gewähr für eine gewisse Risikoverminderung gegeben. Ganz lässt sich jedoch der Grundsatz nicht durchsetzen. Erfahrungsgemäss gibt es Entwicklungsländer, die aus innen- oder aussenpolitischen Gründen nicht bereit sind, derartige Schutzverträge abzuschliessen, aber doch in anderer Form Gewähr für eine korrekte Behandlung ausländischer Investitionen bieten. Eine obligatorische Beschränkung auf die Länder, mit denen ein Investitionsschutzabkommen besteht, würde den Wirkungskreis der Investitionsrisikogarantie allzusehr einschränken. Gerade grosse Länder, mit denen die Schweiz gute und enge Wirtschaftsbeziehungen unterhält, sehen sich aus den genannten Gründen nicht in der Lage, solche Abkommen zu unterzeichnen.

## Artikel 2

Um dem Parlament vermehrte Bewegungsfreiheit zu geben, im Rahmen der Gesamtleistungen an die Entwicklungsländer und auf Grund der Erfahrungen und des Risikoverlaufes den Plafond für die Investitionsrisikogarantie festsetzen und von Zeit zu Zeit anpassen zu können, soll dieser nicht im Gesetz selbst, sondern in einem von der Bundesversammlung zu erlassenden allgemeinvertindlichen, dem Referendum nicht unterliegenden Bundesbeschluss festgesetzt werden, den wir Ihnen mit dieser Botschaft ebenfalls unterbreiten. Das Garantieengagement für die ersten garantierten Investitionen wird sich erst nach mehreren Jahren wesentlich abbauen und nicht vor 12–15 Jahren

wegfallen, so dass eine ziemlich hohe Manövriermasse notwendig ist, damit während der ganzen Zeit neue Garantien erteilt werden können. Der Plafond hat revolvierenden Charakter, d. h. die durch Annullierungen und ausgelaufene Garantieverpflichtungen nicht mehr gebundenen Beträge können für neue Garantien in Anspruch genommen werden. Auf Grund der vorhandenen Unterlagen über die bisher vorgenommenen Investitionen, der zu erwartenden jährlichen Investitionsrate und einer normalen Laufzeit der Garantie zwischen 12 und 15 Jahren, ist ein Plafond von 500 Millionen Franken als angemessen zu betrachten. Ohne einen genügend hohen Garantieplafond lässt sich das Projekt nicht richtig realisieren. Mit dem Plafond wird zugleich auch das Engagement des Bundes abgegrenzt.

### Artikel 3

Als Investition im Sinne des Gesetzes gilt die Hingabe von Beteiligungs- und Leihkapital.

Die Beteiligung kann in Form der Gründung einer Tochtergesellschaft oder einer Niederlassung erfolgen. Die Liberierung einer Beteiligung kann ausser durch Barkapital auch durch den Apport von Kapitalgütern, durch Betriebsstätten oder andere Geschäftseinrichtungen vorgenommen werden. Eine Mehrheitsbeteiligung ist nicht erforderlich. So können zum Beispiel auch Minderheitsbeteiligungen in Gemeinschaftsunternehmen («joint ventures») der Garantie unterstellt werden. Bei Bau-, Ingenieur- und Entwicklungsarbeiten genügt grundsätzlich die Exportrisikogarantie, es sei denn, dass diese Arbeiten Bestandteil einer unter das Gesetz fallenden Investition sind oder auf andere Art, insbesondere durch ihre Dauer, Investitionscharakter aufweisen. Das gleiche gilt für die vertragliche Überlassung von Lizenzen und andern immateriellen Güterrechten. Bei den Beteiligungsinvestitionen im Ausland, die für eine Garantie in Betracht fallen, handelt es sich nicht um reine Kapitalanlagen im herkömmlichen Sinne, sondern um Stützpunkte für die schweizerische Wirtschaft, die im Rahmen der gesamten Geschäftspolitik einer Unternehmung errichtet werden und die einen spezifischen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung des Empfangslandes zu leisten vermögen.

Die Investitionsrisikogarantie ermöglicht auch, in Ergänzung zur Exportrisikogarantie, Leihkapital und den Transfer daraus fliessender Zinsen zu garantieren. Der Exportrisikogarantie kann nur Leihkapital, das der Finanzierung schweizerischer Güterlieferungen und Dienstleistungen dient, unterstellt werden. Auch im Rahmen der Investitionsrisikogarantie muss das Leihkapital in Beziehung zur schweizerischen Wirtschaft stehen (z. B. Darlehen an Tochtergesellschaften oder Gemeinschaftsunternehmen).

In Anlehnung an die ausländischen Regelungen können die Erträge aus Beteiligungskapital und Zinsen aus Leihkapital der Garantie unterstellt werden jedoch nicht allein, sondern nur zusammen mit dem Kapital. Da eine Kapitalhingabe immer auch im Hinblick auf ihren Ertrag erfolgt und andererseits dessen

Transfer angesichts der Zahlungsbilanzsituation vieler Entwicklungsländer je länger, je mehr gefährdet ist, lässt sich der Einbezug der Erträge und Zinsen in die Garantie rechtfertigen. Gemäss Artikel 3 Absatz 3 kann der Bundesrat für im Inland aufgelegte Anleihen, die der Finanzierung von Investitionen in Entwicklungsländern dienen und zur schweizerischen Wirtschaft in enger Beziehung stehen, besondere Bestimmungen erlassen (Verwendung des Anleihenserrlöses, Sicherheiten usw.). Ferner kann er gemäss Absatz 4 Kauttionen, Bürgschaften und dergleichen (Aktiven zur Deckung versicherungstechnischer Rückstellungen der Direktversicherer, Rückversicherungsdepots usw.) dem Leihkapital gleichstellen. Vor dem Erlass entsprechender Bestimmungen sollen Erfahrungen bei der Handhabung der Garantie sowie bei der Inanspruchnahme des zur Verfügung stehenden Plafonds gesammelt werden.

#### Artikel 4

Natürliche Personen können die Garantie nur in Anspruch nehmen, wenn sie das Schweizer Bürgerrecht besitzen und Wohnsitz in der Schweiz haben; juristische Personen oder vermögensfähige Personengesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, wenn sie schweizerisch beherrscht sind und ihren Sitz in der Schweiz haben. Vom Grundsatz der schweizerischen Beherrschung kann schon deshalb nur im Ausnahmefall abgegangen werden, weil sich gemäss ständiger Praxis der schweizerische diplomatische Schutz im Enteignungs- und Konfliktfall auf schweizerisch beherrschte Gesellschaften beschränkt. Die Ausnahmebestimmungen sollen ermöglichen, dass einerseits seit langem in der Schweiz ansässige Personen oder Unternehmen, die mit der schweizerischen Wirtschaft eng verbunden sind, und andererseits schweizerisch beherrschte Firmen mit Sitz im Ausland unter bestimmten Voraussetzungen in den Genuss der Garantie kommen können. In Sonderfällen kann es für ein Unternehmen zweckmässiger sein, eine Investition über eine Tochtergesellschaft oder ein Partnerunternehmen in einem Drittstaat vorzunehmen. Bei der Garantierung von Leihkapital wird auch auf den Verwendungszweck abzustellen sein. Eine Garantie für eine Kreditgewährung, ein Darlehen oder eine Anleihe könnte nicht allein schon deshalb übernommen werden, weil diese Kapitalhingabe von der Schweiz aus erfolgt. Die enge Beziehung der Investition zur schweizerischen Wirtschaft gemäss Artikel 1 Absatz 2 bedarf noch eines weitem Nachweises (z. B. Kauf schweizerischer Maschinen). Die vorgesehene Ausnahmebestimmung erlaubt aber auch, gegenüber andern Industrienationen, die eine Investitionsrisikogarantie aufweisen, Gegenrecht zu halten, wenn diese an sich bereit wären, einer dort niedergelassenen Schweizer Firma eine Investitionsrisikogarantie zu erteilen.

#### Artikel 5

Der Gesetzesentwurf umschreibt die Risiken in allgemeiner Form, damit den Erfahrungen aus der Praxis Rechnung getragen werden kann. Die Vollziehungsverordnung wird die ersten notwendigen Präzisierungen bringen. Die beiden



im Gesetzesentwurf unter Buchstabe *a* und *b* genannten Gruppen von Risiken (politische Ereignisse und Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsverweigerung öffentlich-rechtlicher Körperschaften) wirken sich auf das Beteiligungs- und Leihkapital sowie auf die Erträge und Zinsen verschiedenartig aus. Bei Beteiligungen sollen das Verstaatlichungs-, Beschlagnahme- und Kriegsrisiko, das Risiko der indirekten Enteignung sowie das Transferrisiko für Entschädigungszahlungen, die der Anlagestaat für Kriegsschäden oder eine Enteignung geleistet hat, gedeckt werden, nicht aber das Transferrisiko bei einer freiwilligen Liquidation der Anlage. Bei Erträgen aus Beteiligungen ist im wesentlichen das Transferrisiko gedeckt. Beim Leihkapital und den Zinsen stehen das Transferrisiko und das Risiko der Zahlungsunfähigkeit und Zahlungsverweigerung öffentlich-rechtlicher Schuldner im Vordergrund. Handelt es sich um beteiligungsähnliches Leihkapital, erhält der Investor die Möglichkeit, gegen eine zusätzliche Prämie auch das Nationalisierungs- und Kriegsrisiko in die Garantie einzubeziehen. Dieser Prämienzuschlag drängt sich deshalb auf, weil sonst das in beteiligungsähnlicher Form investierte Leihkapital besser gestellt wäre als die Beteiligung selbst. Die Garantie würde nämlich beim beteiligungsähnlichen Leihkapital umfassender (Transfer, Enteignung, Krieg) als bei der Beteiligung (Enteignung, Krieg). Im übrigen ist vorgesehen, dass einzelne Risiken von der Garantie zum vorneherein ausgeschlossen werden können. Der Ausschlussgrund kann sowohl in der Art der Investition wie auch in den Verhältnissen des Entwicklungslandes liegen. Hat ein bestimmtes Entwicklungsland bereits früher durch enteignungsähnliche Massnahmen die Geschäftstätigkeit ausländischer Unternehmen behindert, kann sich ein Ausschluss dieser Risiken aufdrängen, ohne dass deswegen die Garantie überhaupt verweigert werden müsste. Wo allerdings ein Land keine oder nur geringe Sicherheit bietet oder die politischen Risiken offensichtlich sind, wird eine Garantiegewährung nicht in Frage kommen. Der Investor wird in einem solchen Falle im übrigen auch kaum ein Garantiesuch stellen, da ihm der Selbstbehalt einen grossen Teil der Risiken überbindet.

Nicht gedeckt durch die Investitionsrisikogarantie ist grundsätzlich – wie bei den ausländischen Garantien – das Kurs- oder Abwertungsrisiko. Im Zusammenhang mit einer Transfersperre oder einem Moratorium ist jedoch vorgesehen, das Abwertungsrisiko nach einer Karenzfrist von zwei Monaten zu decken; die Frist wird von der zwecks Transfers erfolgten Einzahlung des Betrages bei den zuständigen Stellen im Anlagestaat oder, wenn dies nicht möglich ist, von der Einreichung des Transferantrages an berechnet.

Selbstverständlich sind geschäftliche Risiken, insbesondere die unsachgemässe und unsorgfältige Geschäftsführung, durch die Investitionsrisikogarantie nicht gedeckt. Nachteile durch Bedingungen und Auflagen, die der Anlagestaat bei der Genehmigung der Investition macht oder die dadurch entstehen, dass der Garantiennehmer die zur Erlangung bestimmter Vorteile mögliche Genehmigung nicht einholt, fallen ebenfalls nicht unter die Investitionsrisikogarantie. Auch die allgemeine staatliche Gesetzgebung, soweit sie nicht die oben

genannten Massnahmen (Enteignung, enteignungsähnliche Massnahmen, Transfersperren) betrifft, verursacht keinen Garantiefall.

#### Artikel 6-9

Der Selbstbehalt von 30 Prozent (Art. 6) ist im Vergleich zu ausländischen Regelungen hoch. Der Garantiennehmer soll eine Starthilfe erhalten, jedoch von Anbeginn an einen Teil der Risiken tragen, was sich auf die Auswahl der Investitionsprojekte günstig auswirken dürfte. Damit der Investor auch während der Garantiedauer immer stärker in das Risiko hineinwächst, erfahren die Garantieverpflichtungen des Bundes bei Beteiligungsinvestitionen, obwohl diese an sich dauernden Charakter aufweisen, jährlich einen linearen Abbau, in der Regel um mindestens 5 Prozent des ursprünglichen Kapitalbetrages (Art. 9). Der Abbau beginnt frühestens ein Jahr nach der Investition. Diese Frist kann bis auf höchstens 5 Jahre erstreckt werden, z. B. wenn die Vornahme einer Investition mehr als ein Jahr beansprucht.

Gemäss Artikel 6 Absatz 2 soll der Bundesrat die Höchstgrenze für Erträge auf dem Ordnungswege festlegen. Dies wird gewisse Anpassungen in der Ausnützung des Plafonds durch die Ertragsgarantie erlauben. Es ist vorgesehen, die Garantie für Erträge aus Beteiligungskapital für die ganze Dauer der Garantie auf 24 Prozent des der Garantie unterstellten Kapitals zu beschränken. Als Basis für die Berechnung der 24 Prozent dient also nicht nur der garantierte Kapitalanteil, sondern die gesamte in die Garantie eingebrachte Investition. Der gewählte Prozentsatz stellt einen Kompromiss dar. Er entspricht der deutschen Regelung.

Die Garantie überschreitet in der Regel die Dauer von 15 Jahren nicht. Ausnahmen lassen sich für Investitionen in Anlagen und Bauten rechtfertigen, deren Errichtung besonders lange Zeit erfordert (z. B. Kraftwerke) (Art. 7). Gemäss Artikel 8 kann der Garantiennehmer verlangen, dass jeweils auf Ende eines Garantiejahres die Garantiesumme beliebig herabgesetzt oder die Garantie überhaupt aufgehoben wird. Diese Bestimmung gibt dem Garantiennehmer die nötige Beweglichkeit, die Garantie an verminderte Risiken anzupassen. Der durch Verfügung festgestellte Abbau der Garantiesumme oder der Verzicht auf die Garantie haben endgültigen Charakter. Dieselbe Investition kann später nicht wieder der Garantie unterstellt werden. Gleichzeitig lässt sich damit erreichen, dass der Plafond (vgl. Art. 2) möglichst rasch umgesetzt und für neue Investitionen freigemacht wird.

Im Falle der Neufestsetzung der Garantiesumme gemäss Artikel 8 gelten die bereits bezahlten jährlichen Teilgebühren natürlich als verfallen; für den neuen Garantiebetrag wird sodann eine entsprechende neue Gesamtgebühr festgelegt.

#### Artikel 10

Als Gegenleistung für die Übernahme der Garantie hat der Investor eine Gebühr zu entrichten, die sich nach der Art der gedeckten Risiken, der Garantiesumme und der Dauer der Garantie richtet und in jährlichen Teilgebühren zum

voraus zu zahlen ist. Die Gebührensätze sollen wie bei der Exportrisikogarantie in der Verordnung festgelegt werden, damit sie auf Grund der Erfahrungen leichter angepasst werden können. Die vorgesehenen Gebühren dienen als Richtpunkte. Wir erachten die gewählten Sätze als angemessen. Beim Beteiligungskapital soll für die Deckung des Enteignungs- und Kriegsrisikos eine jährliche Gebühr von 1,25 Prozent der Garantiesumme erhoben werden. Der gleiche Prozentsatz soll beim Leihkapital für die Garantie des Transferrisikos und des Risikos der Zahlungsunfähigkeit bzw. Zahlungsverweigerung der in Artikel 5 Buchstabe *b* des Gesetzesentwurfes genannten Schuldner Anwendung finden. Für die Ertragsgarantie ist eine Gebühr von 4 Prozent vorgesehen. Sie wird auf den erwarteten Erträgen berechnet und am Ende des Garantiejahres auf Grund der tatsächlich eingegangenen Erträge berichtigt. Die relativ hohe Gebühr für die Ertragsgarantie findet ihre zweifache Begründung. Einerseits ist das Transferrisiko bei Erträgen besonders ausgeprägt, andererseits soll sie verhindern, dass die Ertragsgarantien den vorhandenen Plafond, der möglichst weitgehend Neuinvestitionen vorzubehalten ist, zu stark beanspruchen. Bei besonders risikoreichen Investitionen soll eine Erhöhung bis auf das Doppelte, beim Ausschluss gewisser Risiken eine Ermässigung der Gebühr Platz greifen. Diese Gebührensätze sollten den mutmasslichen Gesamtaufwand an Entschädigungszahlungen und Verwaltungskosten decken, wie dies Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzesentwurfes vorschreibt. Dem gleichen Zwecke sollen auch die Einnahmen aus Rückzahlungen der Garantiennehmer für vergütete Schäden dienen. Die Vollzugsbehörden werden die Gebühreneingänge und Rückstellungen im Zusammenhang mit der Entwicklung des Gesamtaufwandes der Investitionsrisikogarantie jährlich überprüfen, um die Gebührensätze soweit notwendig anpassen zu können. Gebührenüberschüsse werden einer Rückstellung für die Deckung allfälliger Verluste zugewiesen.

#### Artikel 11–16

Die Garantie wird auf begründetes Gesuch gewährt (Art. 11). Ein Rechtsanspruch besteht nur auf die objektiv richtige Anwendung des Gesetzes durch die zuständigen Behörden, nicht aber auf Gewährung der Garantie; dies vor allem, weil der Plafond die Übernahme von Neuverpflichtungen beschränkt. Gemäss Artikel 1 können Garantiesuche nur für noch nicht vorgenommene Investitionen gestellt werden.

Dem Gesuch sind alle notwendigen Unterlagen beizufügen, die es der zuständigen Behörde ermöglichen, einen sachgemässen Entscheid zu fällen. Die Wahrung des Geschäftsgeheimnisses durch die Behörden ist dabei eine Selbstverständlichkeit.

Je nach Umfang können bereits die Vorbereitungen einer Investition (Markt- und Projektstudien, Abklärungen an Ort und Stelle) erhebliche Kosten verursachen. Der Investor dürfte unter Umständen schon in diesem Stadium daran interessiert sein zu wissen, wie die Kommission (vgl. Art. 21 ff.) ein all-

fälliges Garantiesuch – unter gleichbleibenden Verhältnissen – beurteilen würde. Zu diesem Zwecke soll die Vollziehungsverordnung wie bei der Exportrisikogarantie dem Investor das Mittel der grundsätzlichen Anfrage zur Verfügung stellen.

Die Kommission gibt in ihrer Antwort auf die grundsätzliche Frage lediglich darüber Auskunft, ob sie der entscheidenden Instanz, wenn einmal ein konkretes Gesuch gestellt wird, unter gleichbleibenden Verhältnissen die Gewährung oder Ablehnung der Garantie beantragen würde. Diese Rechtsauskunft bindet also nur die Kommission und nicht etwa die entscheidende Behörde. Mit der Zeit wird sich – wie bei der Exportrisikogarantie – eine Praxis herausbilden, die dem Investor eine gewisse Sicherheit gibt.

Der Gesuchsteller erhält den Entscheid über sein Gesuch in einer Verfügung mitgeteilt. Die Garantie beginnt mit der Rechtskraft der Verfügung und mit der Leistung der ersten Teilgebühr (Art. 12). Die Vollziehungsverordnung sieht vor, dem Garantiennehmer in der Regel eine einjährige Frist zu setzen, innert welcher er die Investition vorzunehmen hat. Nach Ablauf dieser Frist erlischt die Garantie, es sei denn, sie werde auf begründeten Antrag verlängert. Dieses Vorgehen verhindert eine unnötige Belastung des Plafonds. Gemäss Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzesentwurfes besitzt der Garantiennehmer unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, den Beginn der Garantiedauer neu anzusetzen. Damit lassen sich jene Fälle berücksichtigen, in denen die Vornahme aus unvorhergesehenen Gründen verzögert wird (z. B. durch neu erlassene Anordnungen des Anlagestaates, nicht voraussehbare technische Schwierigkeiten usw.). Es wäre unbillig, dem Investor auf Grund solcher Umstände die Garantiedauer zu verkürzen.

Die Garantie kann unter Einschränkungen, Bedingungen und Auflagen erteilt werden (Art. 13). Es wird insbesondere darum gehen, die Investition den in Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzesentwurfes genannten allgemeinen Voraussetzungen anzupassen und Vorkehren zu treffen, um gewisse Risiken zu vermindern.

Die Bestimmungen über die Rechtsnachfolge (Art. 14) bezwecken insbesondere, dass auch der Rechtsnachfolger die Sorgfaltspflichten einhält und dass gegenüber der Investitionsrisikogarantie klare Rechtsverhältnisse bestehen bleiben. Zu diesem Zwecke bedarf die Abtretung der Garantie einer Bewilligung, die, sofern nötig, auch unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden kann.

Die Garantie erlischt entweder von Gesetzes wegen (Art. 15) oder sie muss bzw. kann widerrufen werden (Art. 16). Der Widerruf muss rückwirkend erfolgen, wenn die Garantie vorsätzlich durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde. Er soll aber auch erfolgen können, wenn eine Voraussetzung, unter der sie gewährt wurde, sich nachträglich als nicht vorhanden erweist oder wenn sie nachträglich dahinfällt. Dabei ist unerheblich, ob der Garantiennehmer die Angabe der betreffenden Tatsachen im Moment der Vornahme der Investition mit oder ohne Verschulden unterlassen hat.

## Artikel 17–20

Die Artikel 17–20 regeln das Verfahren bei der Einlösung der Garantie. Im Vordergrund steht die Sorgfaltspflicht des Garantienehmers. Er hat nicht nur die Entstehung des Schadens zu verhüten, sondern auch bei dessen Eintritt den Umfang zu verringern und alles zu unternehmen, um Wiedergutmachung zu erlangen. Die Sorgfaltspflicht des Garantienehmers wirkt sich bereits auf die Vorbereitung der Investition aus. Sie dauert auch nach der Auszahlung der Entschädigung an: Insbesondere hat der Garantiennehmer weiterhin Ersatzansprüche gegenüber Dritten geltend zu machen und bei Verzicht auf die Weiterführung eines Betriebes die vorhandenen Vermögensobjekte bestmöglich zu verwerten.

Der Schaden wird festgestellt und die Entschädigung festgesetzt, nachdem der Garantiennehmer überzeugend dargetan hat, dass es trotz allen zumutbaren Bemühungen nicht gelungen ist, das Guthaben hereinzubringen oder eine angemessene und effektive Wiedergutmachung zu erlangen. Um dem Einzelfall Rechnung tragen zu können, ist keine feste Frist vorgesehen, nach deren Ablauf ein Schadenfall im Sinne des Gesetzes angenommen würde. Wie bei der Exportrisikogarantie soll der Garantiennehmer in jedem einzelnen Fall nachweisen, dass und in welchem Ausmasse ein Schaden eingetreten ist. Bei Forderungen mit fester Fälligkeit kann dies der Garantiennehmer in kurzer Zeit tun, indem er darlegt, dass Mahnungen und Schritte schweizerischer Aussenvertretungen nichts gefruchtet haben.

Das übliche Vorgehen bei Leistung einer Entschädigungszahlung wäre die anteilmässige Übertragung der Rechte an den Garanten.

Soweit ein direktes Auftreten des Bundes die Wiedergutmachung erleichtern kann, soll Artikel 18 Absatz 2 hierfür die Möglichkeit schaffen. Der Bund würde bei Einlösung der Garantie wegen Kriegsschäden oder einer indirekt bewirkten Enteignung zum Besitzer von Vermögensteilen im Ausland. Im Gegensatz zur amerikanischen und deutschen Regelung soll aber dieses Vorgehen nicht obligatorisch und automatisch erfolgen. Damit die dem Einzelfall entsprechende Lösung gewählt werden kann, wurde die Bestimmung als Kann-Vorschrift formuliert.

Die Entschädigung wird mit Eintritt der Rechtskraft der hierfür erlassenen Verfügung fällig und ist binnen 60 Tagen nach Eintritt der Fälligkeit zu leisten (Art. 19). Zu Unrecht bezogene Entschädigungen sind selbstverständlich zurückzuerstatten (Art. 20).

## Artikel 21–24

Der Vollzug des Gesetzes obliegt dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement unter Aufsicht des Bundesrates (Art. 21). Es trifft seine Entscheide im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Politischen Departement und dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement. Wie bei der Exportrisikogarantie sollen eine Kommission sowie eine Geschäftsstelle für die Investitionsrisikoga-

rantie gebildet werden, die sich mit der Erledigung der laufenden Geschäfte und der Vorbereitung der Entscheide zu befassen haben (Art. 22). Die Geschäftsstelle nimmt eine erste Prüfung der Geschäfte vor und unterbreitet sie mit ihrem Bericht der Kommission. Diese trifft Verfügungen – soweit sie nicht dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement vorbehalten sind – und prüft alle übrigen sich aus dem Vollzug des Gesetzes ergebenden Geschäfte, erstattet darüber dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement Bericht und stellt ihm Antrag. Der Beizug von Experten zu den Beratungen der Kommission soll, obwohl eine Selbstverständlichkeit, im Gesetz ausdrücklich Erwähnung finden. Insbesondere bei grossen und weittragenden Investitionsvorhaben dürfte dieses Vorgehen angemessen sein. Soweit die Kommission Verfügungen trifft, richtet sich das Verfahren im übrigen nach den allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (vom 20. Dezember 1968), das demnächst in Kraft gesetzt werden soll.

#### Artikel 25

Die Strafbestimmungen lehnen sich an das Bundesgesetz über die Exportrisikogarantie an. Als Höchststrafe für die Erschleichung einer Garantie oder der Auszahlung einer Entschädigung sowie für die unvollständige Benachrichtigung des Bundes über nachträgliche Schadensminderung nennt das Gesetz Gefängnis bis zu einem Jahr, sofern keine mit einer schwereren Strafe bedrohte Handlung vorliegt. Für die Vergehen gemäss Artikel 25 Absatz 2 ist eine Höchstbusse von 15 000 Franken festgesetzt. Strafbar ist auch die im Ausland begangene Tat.

#### Artikel 26

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes und erlässt die Ausführungsbestimmungen. Gemäss Absatz 2 soll das Gesetz nur auf Investitionen Anwendung finden, die nach seinem Inkrafttreten vorgenommen wurden. Die Garantierung alter Investitionen fällt, wie bereits erwähnt, ausser Betracht.

### VIII. Anträge

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen beantragt Ihnen der Bundesrat,

- den beiliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über die Investitionsrisikogarantie zum Beschluss zu erheben,
- den beiliegenden Entwurf eines Bundesbeschlusses über die Gesamtverpflichtung im Rahmen der Investitionsrisikogarantie nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Investitionsrisikogarantie zum Beschluss zu erheben und
- die Postulate Nr. 7997 des Nationalrates vom 27. September 1960 (Schmidheiny) und Nr. 8004 des Ständerates vom 22. September 1960 (Rohner) abzuschreiben.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung  
unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 10. September 1969

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

**L. von Moos**

Der Bundeskanzler:

**Huber**

(Entwurf)

## **Bundesgesetz über die Investitionsrisikogarantie**

*Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 31<sup>bis</sup> Absatz 2 und 64<sup>bis</sup> der Bundes-  
verfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 10. Sep-  
tember 1969,

*beschliesst:*

### **I. Geltungsbereich und Begriffe**

#### Art. 1

Grundsatz

<sup>1</sup> Der Bund kann die Vornahme von Investitionen im Aus-  
land durch Garantien gegen besondere Risiken erleichtern.

<sup>2</sup> Die Garantien sollen sich grundsätzlich auf Investitionen in  
Entwicklungsländern beschränken. Die Investitionen sollen zur  
Förderung der Wirtschaft der Entwicklungsländer beitragen und  
in enger Beziehung zur schweizerischen Wirtschaft stehen. Sie  
dürfen dem Gesamtinteresse der Schweiz nicht zuwiderlaufen.

<sup>3</sup> Die Gewährung der Garantie kann davon abhängig ge-  
macht werden, dass mit dem Staat, in welchem die Investition er-  
folgen soll, eine Vereinbarung über den Schutz von Investitionen  
besteht.

#### Art. 2

Gesamtver-  
pflichtungen  
des Bundes

Der Betrag der Garantieverpflichtungen, die der Bund insge-  
samt übernehmen darf, wird von der Bundesversammlung durch  
einen allgemeinverbindlichen, dem Referendum nicht unterliegen-  
den Bundesbeschluss festgesetzt.

#### Art. 3

Begriff der In-  
vestition

<sup>1</sup> Als Investitionen im Sinne dieses Gesetzes gelten:

- a. Beteiligungskapital: in Form von Beteiligungen sowie Kapi-  
tal- und Sacheinlagen in Gesellschaften, Betriebsstätten oder  
andern Geschäftseinrichtungen;



b. Leihkapital: in Form von Krediten, Darlehen und Anleihen.

<sup>2</sup> Erträge aus Beteiligungs- und Leihkapital können der Garantie mitunterstellt werden.

<sup>3</sup> Anleihen, die zur schweizerischen Wirtschaft in enger Beziehung stehen und im Inland aufgelegt werden, können der Garantie unterstellt werden; der Bundesrat kann dafür besondere Bestimmungen erlassen.

<sup>4</sup> Der Bundesrat kann Kauttionen, Bürgschaften und dergleichen dem Leihkapital gleichstellen.

#### Art. 4

Die Garantie kann nur gewährt werden:

- a. natürlichen Personen mit Schweizer Bürgerrecht und Wohnsitz in der Schweiz;
- b. juristischen Personen oder vermögensfähigen Personengesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, die schweizerisch beherrscht sind und ihren Sitz in der Schweiz haben;
- c. ausnahmsweise Personen oder Personengesellschaften, die nur eines der beiden in Buchstabe a oder b vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllen, aber zur schweizerischen Wirtschaft in enger Beziehung stehen.

Garantiennehmer

#### Art. 5

Der Bundesrat bestimmt, welche der nachgenannten Risiken bei Beteiligungskapital, Leihkapital und Erträgen der Garantie unterstellt werden können:

Deckungsfähige Risiken

- a. Politische Ereignisse oder staatliche Massnahmen im Anlagestaat, wenn sie
  1. zu einem Entzug von Rechten oder Vermögenswerten führen oder in ihrer Wirkung einem Entzug gleichkommen;
  2. eine Zerstörung oder Beschädigung der Vermögenswerte bewirken;
  3. dem Kapitalempfänger die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen oder dem Garantiennehmer die Verfügung über seine Guthaben, insbesondere den Transfer, verunmöglichen;
- b. Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsverweigerung folgender Kapitalempfänger und Garanten: Staaten, ihre politischen Unterabteilungen, ihre lokalen Körperschaften, andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Betriebe des privaten Rechts, die ganz oder überwiegend juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehören oder öffentliche Aufgaben erfüllen.

## II. Umfang und Gewährung der Garantie

### Art. 6

Hochstgrenze

<sup>1</sup> Die Garantie beträgt bei Beteiligungs- und Leihkapital höchstens siebenzig Prozent der investierten Summe.

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt die Höchstgrenze für die Garantie der Erträge fest.

### Art. 7

Dauer

Die Garantie kann bis zu einer Dauer von 15 Jahren gewährt werden; ausnahmsweise kann diese Frist überschritten werden. Der Beginn der Garantiedauer bestimmt sich nach Artikel 12.

### Art. 8

Revision und Verzicht

Der Garantiennehmer kann jeweils auf Ende eines Garantiejahres verlangen, dass die Garantiesumme herabgesetzt oder die Garantie überhaupt aufgehoben wird.

### Art. 9

Verminderung

<sup>1</sup> Die Garantie für das Beteiligungskapital vermindert sich jährlich um einen bei der Garantiegewährung festzusetzenden Prozentsatz; dieser beträgt in der Regel mindestens fünf Prozent des ursprünglich garantierten Kapitals.

<sup>2</sup> Die Verminderung der Garantie beginnt frühestens ein Jahr nach der Investition; diese Frist kann bei Vorliegen besonderer Umstände bis auf höchstens fünf Jahre erstreckt werden.

### Art. 10

Gebühr

<sup>1</sup> Der Garantiennehmer entrichtet für die ganze Garantiedauer eine Gebühr, die in jährlichen Teilgebühren zu leisten ist.

<sup>2</sup> Der Bundesrat erlässt den Gebührentarif. Die Gebühr soll nach Möglichkeit den mutmasslichen Gesamtaufwand an Entschädigungszahlungen und Verwaltungskosten decken.

<sup>3</sup> Die Gebühr bemisst sich nach der Art der gedeckten Risiken, der Garantiesumme und der Dauer der Garantie.

<sup>4</sup> Gebührenüberschüsse sind einer Rückstellung für die Investitionsrisikogarantie gutzuschreiben, die zur Deckung von Schadenfällen in erster Linie heranzuziehen ist.

### Art. 11

Gewährung

Die Garantie wird auf begründetes Gesuch gewährt, das einzureichen ist, bevor die Investition vorgenommen wird.

## Art. 12

<sup>1</sup> Die Garantie beginnt mit der Rechtskraft der Verfügung und mit der Leistung der ersten Teilgebühr. Beginn

<sup>2</sup> Verzögert sich die Vornahme der Investition, ohne dass die hierfür gesetzte Frist überschritten wird, und hat der Garantiennehmer fällige Teilgebühren bereits entrichtet, so wird auf sein Begehren durch entsprechende Verfügung der Beginn der Garantie neu angesetzt.

## Art. 13

Die Garantie kann unter Einschränkungen, Bedingungen und Auflagen gewährt werden. Bedingungen und Auflagen

## Art. 14

<sup>1</sup> Die dem Garantiennehmer obliegenden Pflichten gelten sinngemäss auch für seinen Rechtsnachfolger. Rechtsnachfolge

<sup>2</sup> Die Garantie kann nur zusammen mit der Beteiligung oder mit der Forderung abgetreten werden.

<sup>3</sup> Die Abtretung der Garantie bedarf der Bewilligung; diese kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.

## Art. 15

Die Garantie erlischt: Erlöschen

- a. bei Ablauf der unbenützt gebliebenen Frist, innert der die Investition vorzunehmen ist;
- b. bei Ablauf der unbenützt gebliebenen Frist zur nachträglichen Bezahlung der jährlichen Teilgebühr;
- c. bei Eintritt einer auflösenden Bedingung;
- d. bei Ablauf der Garantiedauer.

## Art. 16

<sup>1</sup> Die Garantie ist rückwirkend auf den Zeitpunkt ihrer Verfügung zu widerrufen, wenn sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde. Die Strafverfolgung bleibt vorbehalten. Widerruf

<sup>2</sup> Die Garantie kann widerrufen werden,

- a. wenn eine der Voraussetzungen, unter denen sie gewährt wurde, nicht vorliegt oder nachträglich dahinfällt;
- b. wenn eine Auflage nicht erfüllt wird;
- c. wenn die Garantie ohne Bewilligung abgetreten wurde.

### III. Einlösung der Garantie

#### Art. 17

Pflichten des  
Garantieneh-  
mers

<sup>1</sup> Der Garantienehmer hat alles ihm Zumutbare vorzukehren, um die Entstehung des Schadens zu verhüten, dessen Umfang zu verringern und Wiedergutmachung zu erlangen.

<sup>2</sup> Ist ein Schadenfall eingetreten, so muss der Garantienehmer die Geschäftsstelle unverzüglich benachrichtigen und ihr alle zur Beurteilung notwendigen Angaben samt den ihm zugänglichen Unterlagen liefern. Die gleiche Pflicht obliegt dem Garantienehmer, sofern sich der Schaden nachträglich vermindert.

<sup>3</sup> Der Garantienehmer hat auch nach der Auszahlung der Entschädigung alle zur Verminderung und zum Ersatz des Schadens geeigneten Massnahmen zu treffen, so insbesondere auch weiterhin Ersatzansprüche geltend zu machen und bei Verzicht auf die Weiterführung eines Betriebes die vorhandenen Vermögensobjekte bestmöglich zu verwerten.

#### Art. 18

Festsetzung der  
Entschädigung

<sup>1</sup> Der Schaden wird festgestellt und die Entschädigung festgesetzt, nachdem der Garantienehmer überzeugend dargetan hat, dass es trotz allen zumutbaren Bemühungen nicht gelungen ist, das Guthaben hereinzubringen oder eine angemessene und effektive Wiedergutmachung zu erwirken.

<sup>2</sup> Die Entschädigung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Garantienehmer dem Bund seine Rechte bis zur Höhe der Entschädigung abtritt. Der Garantienehmer hat auf Verlangen des Bundes bei der Verwaltung oder Veräusserung der dem Bund abgetretenen Vermögenswerte mitzuwirken.

<sup>3</sup> Die Entschädigung wird verweigert oder herabgesetzt, wenn der Garantienehmer oder der private Kapitalempfänger den Schaden ganz oder teilweise selbst zu vertreten hat.

#### Art. 19

Auszahlung der  
Entschädigung

Die Entschädigung wird mit Eintritt der Rechtskraft der Verfügung fällig und ist binnen 60 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit auszuzahlen.

#### Art. 20

Rückerstattung

- <sup>1</sup> Die Entschädigung ist zurückzuerstatten,
- a. wenn sie zu Unrecht bezogen worden ist;
  - b. wenn der Grund ihrer Ausrichtung nachträglich weggefallen ist;
  - c. entsprechend einer nachträglichen Schadensverminderung.

<sup>2</sup> Die Forderung des Bundes auf Rückerstattung wird mit ihrer Entstehung fällig; sie ist nach Ablauf von 60 Tagen zu einem Satze zu verzinsen, der zwei Prozent über dem offiziellen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt.

#### IV. Behörden und Verfahren

##### Art. 21

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement vollzieht dieses Gesetz unter Aufsicht des Bundesrates, soweit der Vollzug nicht der Kommission oder deren Geschäftsstelle zusteht. Es trifft im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Politischen Departement und dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement Verfügungen über:

Eidgenössisches  
Volkswirt-  
schaftsdeparte-  
ment

- a. die Gewährung der Garantie;
- b. den Widerruf der Garantie;
- c. die Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung;
- d. die Rückforderung einer ausbezahlten Entschädigung.

##### Art. 22

<sup>1</sup> Der Bundesrat bestellt eine Kommission für die Investitionsrisikogarantie. Er ernennt die sechs ordentlichen Mitglieder, von denen drei den Bund und drei die Wirtschaft vertreten, sowie die Ersatzleute; er bezeichnet den Präsidenten und den Vizepräsidenten, der den Präsidenten im Verhinderungsfall vertritt.

Kommission  
Organisation  
und Verfahren

<sup>2</sup> Die Kommission beschliesst mit einfachem Mehr; der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Die Kommission kann zu ihren Beratungen weitere Vertreter der Verwaltung oder der Wirtschaft als Sachverständige beiziehen.

<sup>4</sup> Soweit die Kommission Verfügungen trifft, richtet sich das Verfahren im übrigen nach den allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren.

<sup>5</sup> Der Bundesrat bezeichnet ferner die Geschäftsstelle, die das Sekretariat der Kommission zu führen hat.

##### Art. 23

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle nimmt eine erste Prüfung der Geschäfte vor und unterbreitet diese mit ihrem Bericht der Kommission.

Zuständigkeit

<sup>2</sup> Die Kommission trifft Verfügungen über:

- a. die Verweigerung der Garantie;
- b. die Bewilligung der Abtretung der Garantie;

- c. das Erlöschen der Garantie;
- d. die Rückerstattung der Gebühr.

<sup>3</sup> Die Kommission prüft alle übrigen sich aus dem Vollzug dieses Gesetzes ergebenden Geschäfte, erstattet darüber dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement Bericht und stellt ihm Antrag.

#### Art. 24

Rechtspflege

<sup>1</sup> Verfügungen der Kommission unterliegen der Beschwerde an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement.

<sup>2</sup> Auf diese Beschwerde und auf die Beschwerden gegen Verfügungen des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes finden die allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege Anwendung.

#### Art. 25

Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Wer durch unrichtige oder unvollständige Angaben für sich oder einen andern die Gewährung einer Garantie oder die Auszahlung einer Entschädigung erwirkt,

wer den Bund über die nachträgliche Schadensminderung nicht oder unvollständig benachrichtigt,

wird, sofern keine mit einer schwereren Strafe bedrohte Handlung vorliegt, mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> Wer nach der Auszahlung der Entschädigung die zur Verminderung und zum Ersatz des Schadens geeigneten Massnahmen gemäss Artikel 17 Absatz 3 nicht trifft oder wer einer gestützt auf Artikel 18 Absatz 2 Satz 2 unter Hinweis auf die Strafandrohung an ihn gerichteten Einzelverfügung zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu 15 000 Franken bestraft. Übertretungen verjähren in fünf Jahren.

<sup>3</sup> Strafbar ist auch die im Ausland begangene Handlung.

<sup>4</sup> Wird eine Widerhandlung im Geschäftsbetrieb oder bei Besorgung der Angelegenheiten einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen andern begangen, so finden die Strafbestimmungen auf diejenigen Personen Anwendung, welche die Tat verübt haben.

<sup>5</sup> Die juristische Person, die Gesellschaft oder die Einzelfirma haften solidarisch mit dem Täter für die Bussen und Kosten, sofern die verantwortliche Geschäftsleitung nicht nachweist, dass sie alle erforderliche Sorgfalt aufgewendet hat, um die Einhaltung der Vorschriften durch den Täter zu bewirken. Auf Personenge-

samtheiten ohne Rechtsfähigkeit, Auftraggeber und Vertretene findet diese Vorschrift sinngemäss Anwendung. Dem Mithaftenden stehen im Verfahren die gleichen Rechte zu wie dem Beschuldigten.

<sup>6</sup> Die Verfolgung und Beurteilung der Widerhandlungen unterstehen der kantonalen Gerichtsbarkeit.

## V. Schluss- und Übergangsbestimmung

### Art. 26

<sup>1</sup> Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes und erlässt die Ausführungsbestimmungen.

<sup>2</sup> Dieses Gesetz findet nur auf Investitionen Anwendung, die nach seinem Inkrafttreten vorgenommen werden.

